

F

Fälle von Alpmann Schmidt – Die typischen Klausurprobleme im Gutachtenstil gelöst

Erbrecht

5. Auflage 2019

Prüfungsaufgaben erfordern fast ausschließlich die Lösung konkreter Fälle. Die vorliegenden Fälle enthalten **gutachterliche Musterlösungen** der typischen Standardprobleme aus dem **Erbrecht**. Dazu zählen die wichtigsten „**Klausurklassiker**“, die immer wieder Gegenstand von Semesterabschluss- und Übungsklausuren sind. Und nicht selten als bereits bekannter „Baustein“ in Examensklausuren wiederzufinden sind.

Die Fälle richten sich daher in erster Linie an **Studierende im Grund- und Hauptstudium**, bieten sich aber auch zur gezielten Wiederholung vor dem Examen an.

Klausurrelevante Problembereiche anhand von Fällen, u.a.:

- Gesetzliche Erbfolge
- Testierfähigkeit von Minderjährigen
- Erbvertrag
- Berliner Testament
- Auslegung von Verfügungen von Todes wegen
- Testamentsanfechtung
- Erbengemeinschaft
- Pflichtteilsrecht
- Erbenhaftung
- Schenkung auf den Todesfall

ISBN: 978-3-86752-648-7



9 783867 526487

€ 9,90



Alpmann Schmidt

Fälle Erbrecht

2019

F

F

Fälle

Haack

Erbrecht

5. Auflage 2019

Alpmann Schmidt



B Basiswissen

Passend zur Reihe F-Fälle!



- Mit der Reihe B-Basiswissen gelingt der erfolgreiche Start ins Rechtsgebiet!
- Alles, was man für die Klausuren braucht – verständlich dargestellt und durch Beispiele, Übersichten und Aufbauschemata ergänzt.
- Optimale Ergänzung zur Reihe F-Fälle – erst Wissen erwerben, dann auf Fälle anwenden!
- **Leseprobe:** bit.ly/2HtJszn

Erfolgreich in den Klausuren mit Alpmann Schmidt



B-Basiswissen
Das abstrakte Wissen für die Semesterabschlussklausuren – mit zahlreichen Beispielen, Übersichten & Aufbauschemata
Preis: 9,90 – 10,40 €



F-Fälle
Die wichtigsten Fälle zur Vorbereitung auf die Semesterabschlussklausuren – zum Lösen & Lernen, mit Hinweisen zur Klausurtechnik und -taktik
Preis: 9,90 €



A-Aufbauschemata
Die Aufbau- und Prüfungsschemata zu allen relevanten Rechtsnormen des Rechtsgebiets – mit zahlreichen Querverweisen & Problemhinweisen
Preis: 14,90 – 16,90 €



D-Definitionen
Die Definitionen aller relevanten Rechtsbegriffe & Tatbestandsmerkmale aus einem Rechtsgebiet als praktische Hilfe zum Lernen & Nachschlagen
Preis: 9,90 – 10,90 €

Bundesweit juristische Repetitorien zum 1. Examen seit 1956



Die Wahl des richtigen Repetitoriums ist Vertrauenssache. Vergleichen Sie! Probeghören ist jederzeit möglich. Wir sind sicher auch in Ihrer Stadt: bit.ly/2JywhcT

Fälle Erbrecht

2019

Claudia Haack
Rechtsanwältin und Repetitorin

**ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG
48143 Münster, Alter Fischmarkt 8, 48001 Postfach 1169, Telefon (0251) 98109-0
AS-Online: www.alpmann-schmidt.de**

Haack, Claudia

Fälle

Erbrecht

5. Auflage 2019

ISBN: 978-3-86752-648-7

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.
Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:
feedback@alpmann-schmidt.de

INHALTSVERZEICHNIS

1. Teil: Gesetzliche Erbfolge	1
1. Verwandtenerbrecht	1
Fall 1: Gesetzliche Erben erster Ordnung	1
Fall 2: Gesetzliche Erben zweiter Ordnung	4
Fall 3: Gesetzliche Erben dritter Ordnung	6
Fall 4: Gesetzliche Erben vierter Ordnung	8
2. Ehegattenerbrecht	10
Fall 5: Ehegattenerbrecht bei Zugewinngemeinschaft	10
Fall 6: Ehegattenerbrecht bei Gütertrennung	14
Fall 7: Ehegattenerbrecht bei Gütergemeinschaft	15
Fall 8: Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten neben gesetzlichen Erben dritter Ordnung	17
3. Gesetzliches Erbrecht nach LPartG	19
Fall 9: Gesetzliches Erbrecht des gleichgeschlechtlichen Lebenspartners	19
2. Teil: Verfügungen von Todes wegen	23
1. Testament	23
Fall 10: Testierwille und Testierfähigkeit	23
Fall 11: Testierfähigkeit von Minderjährigen	26
Fall 12: Grundsatz der Höchstpersönlichkeit	28
Fall 13: Wirksamkeit eines Testaments – § 134	31
Fall 14: Geliebtentestament – § 138	33
Fall 15: Testamentsform – notarielles Testament	35
Fall 16: Testamentsform – eigenhändiges Testament (1)	37
Fall 17: Testamentsform – eigenhändiges Testament (2)	41
Fall 18: Widerruf eines Testaments – §§ 2254–2258	45
Fall 19: Widerruf eines Testaments – § 2255	47
Fall 20: Widerruf eines Testaments – §§ 2255–2256	49
Fall 21: Widerruf des Widerrufs – § 2257	51
2. Erbvertrag	53
Fall 22: Inhalt und Bindungswirkung eines Erbvertrags	53
Fall 23: Rücktritt vom Erbvertrag	56
Fall 24: Verfügungen des Erblassers zu Lebzeiten – §§ 2286–2287	58
3. Gemeinschaftliches Testament	63
Fall 25: Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments	63
Fall 26: Wechselbezügliche Verfügungen	65
Fall 27: Umdeutung eines unwirksamen gemeinschaftlichen Testaments in ein Einzeltestament	67
Fall 28: Berliner Testament – § 2287 analog	69
Fall 29: Berliner Testament mit Wiederverheirathungsklausel	75

4. Auslegung von Verfügungen von Todes wegen	79
Fall 30: Erläuternde Auslegung	79
Fall 31: Ergänzende Auslegung	83
5. Anfechtung von Verfügungen von Todes wegen	85
Fall 32: Testamentsanfechtung – § 2078 Abs. 2	85
Fall 33: Anfechtung eines Erbvertrags – §§ 2281 ff.	88
3. Teil: Rechtsstellung des Erben	90
1. Erbschaftsanspruch	90
Fall 34: Erbschaftsanspruch – §§ 2018 ff.	90
2. Erbengemeinschaft	93
Fall 35: Rechtsfähigkeit der Erbengemeinschaft – ordnungsgemäße Verwaltung, § 2038	93
Fall 36: Notwendige Verwaltungsmaßnahmen	97
3. Rechtsstellung des Vor- und Nacherben	99
Fall 37: Vor- und Nacherbschaft – § 2113	99
4. Erbschein	102
Fall 38: Gutgläubiger Erwerb vom Erbscheinsinhaber – §§ 2365–2366	102
Fall 39: Erfüllungswirkung bei Leistung an Erbscheinsinhaber – § 2367	106
4. Teil: Verteilung des Nachlasses	108
1. Pflichtteilsrecht	108
Fall 40: Berechnung des Pflichtteils	108
Fall 41: Pflichtteilsrestanspruch gemäß § 2305 – Pflichtteil des Ehegatten bei Zugewinnngemeinschaft	110
Fall 42: Pflichtteil trotz Ausschlagung?	114
Fall 43: Pflichtteilsergänzungsanspruch gemäß § 2325	115
2. Haftung des Erben	116
Fall 44: Umfang der Erbenhaftung – Beschränkungsmöglichkeiten	116
5. Teil: Rechtsgeschäfte unter Lebenden auf den Todesfall	119
Fall 45: Schenkung auf den Todesfall – § 2301	119
Stichwortverzeichnis	123

1. Teil: Gesetzliche Erbfolge

1. Verwandtenerbrecht

Fall 1: Gesetzliche Erben erster Ordnung

E, der keine Verfügung von Todes wegen errichtet hat, verstirbt bei einem Verkehrsunfall zusammen mit seiner Ehefrau F. Es kann nicht festgestellt werden, in welcher Reihenfolge die Todesfälle von E und F eingetreten sind.

E hat aus der Ehe mit der F die Söhne K_1 und K_2 :

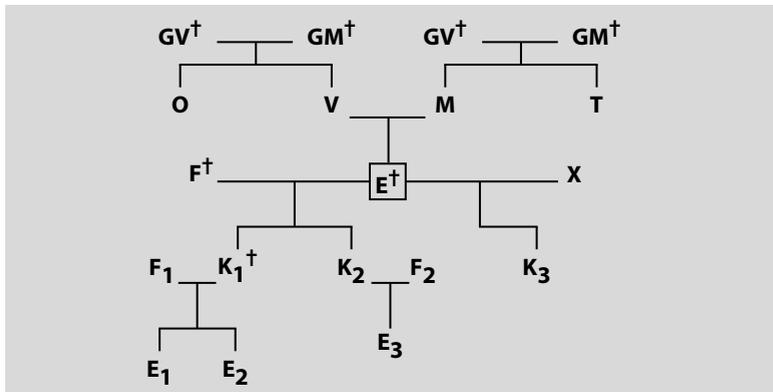
K_1 ist bei einem Arbeitsunfall ums Leben gekommen und hinterlässt seine schwangere Ehefrau F_1 und seinen Sohn E_1 . Drei Monate nach dem Tod des E bringt die F_1 den Sohn E_2 zur Welt.

K_2 ist verheiratet mit F_2 und hat eine Tochter E_3 .

Aus der ersten Ehe des E mit der X stammt seine Tochter K_3 .

Außer V und M – den Eltern des E – leben noch ein Bruder seines Vaters – der Onkel O – sowie die Schwester seiner Mutter – Tante T.

Wer beerbt den E?



Erblasser E hat zu Lebzeiten keine Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) errichtet, sodass er nach der gesetzlichen Erbfolge gemäß §§ 1924 ff.¹ beerbt wird.

A. Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten

Die Ehefrau F könnte gemäß § 1931 (Mit-)Erbin des E geworden sein.

Eine Erbenstellung kann F jedoch nur erlangt haben, wenn sie **erbfähig** ist. Gemäß § 1923 Abs. 1 kann nur derjenige Erbe werden, der zur Zeit des Erbfalls lebt.

F ist daher Erbin des E geworden, wenn sie ihn überlebt hat. Es lässt sich nicht aufklären, ob bei dem Verkehrsunfall die beiden Ehegatten gleichzeitig verstorben sind oder ob einer den anderen überlebt hat.

Beachte: Die gesetzliche Erbfolge ist gegenüber der gewillkürten Erbfolge subsidiär, vgl. § 1937.

Erbfähigkeit, § 1923: Erfähig ist jeder, der zur Zeit des Erbfalls lebt oder zumindest bereits gezeugt war und später lebend zur Welt kommt.

¹ §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB.

Kommorientenvermutung: Kann nicht festgestellt werden, in welcher Reihenfolge mehrere Personen verstorben sind, gilt die Vermutung gleichzeitigen Todes, § 11 VerschG.

Verwandtschaft, § 1589: Personen, die voneinander abstammen, sind in gerader Linie miteinander verwandt. Personen, die von einer gemeinsamen dritten Person abstammen, sind in der Seitenlinie miteinander verwandt.

Parentelsystem, §§ 1924 ff., 1930: Verwandte sind – je nach ihrer Abstammung von bestimmten Voreltern (parentes) – in Ordnungen eingeteilt. Gemäß § 1930 ist ein Verwandter einer nachfolgenden Ordnung von der Erbfolge ausgeschlossen, wenn ein Verwandter der vorhergehenden Ordnung vorhanden ist.

Stammprinzip: Jedes Kind bildet einen Stamm, Kindeskinde bilden weitere Unterstämme.

Gemäß § 11 VerschG besteht die Vermutung gleichzeitigen Todes, wenn nicht festgestellt werden kann, in welcher Reihenfolge mehrere Personen verstorben sind (sogenannte *Kommorientenvermutung*). Demnach ist davon auszugehen, dass E und F bei dem Unfall gleichzeitig ums Leben gekommen sind, sodass F den E nicht überlebt hat.

Folglich ist die Ehefrau F mangels Erbfähigkeit nicht Erbin des E geworden.

B. Gesetzliches Verwandtenerbrecht

Gesetzliche Erben des E sind daher gemäß §§ 1924 ff. seine Verwandten.

I. Maßgeblich ist also, wer von den im Sachverhalt genannten Personen mit dem E **verwandt** ist.

Gemäß § 1589 sind die Personen miteinander verwandt, die voneinander oder von einer gemeinsamen dritten Person abstammen.

Demzufolge sind die Großeltern, die Eltern V und M, Onkel O, Tante T, die Kinder K₁, K₂, K₃ sowie die Enkel E₁, E₂ und E₃ mit dem E verwandt, während bei X, F₁ und F₂ ein Verwandtschaftsverhältnis zu E fehlt, sodass sie aus diesem Grund als Erben ausscheiden.

II. Auch die Verwandten des Erblassers können nur erben, wenn sie gemäß § 1923 erbfähig sind.

Die Großeltern und das Kind K₁ sind bereits vor dem Erblasser verstorben, sodass sie mangels Erbfähigkeit den E nicht beerbt haben.

E₂ hat zwar zur Zeit des Erbfalls noch nicht gelebt. Er war jedoch bereits gezeugt und ist später lebend zur Welt gekommen, sodass er gemäß § 1923 Abs. 2 als vor dem Erbfall geboren gilt und somit erbfähig ist.

III. Innerhalb des gesetzlichen Verwandtenerbrechts gilt das sogenannte **Parentelsystem:** Der Gesetzgeber hat die Verwandten gemäß §§ 1924 ff. – je nach ihrer Abstammung von bestimmten Voreltern (parentes) – in Ordnungen eingeteilt und gemäß § 1930 ist ein Verwandter einer nachfolgenden Ordnung von der Erbfolge ausgeschlossen, wenn ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung vorhanden ist.

Die Kinder K₂ und K₃ sowie die Enkel E₁, E₂ und E₃ sind gemäß § 1924 Abs. 1 Erben erster Ordnung. Dass die K₃ aus einer anderen Ehe des Erblassers stammt als die Abkömmlinge K₁ und K₂, ist dabei völlig unerheblich. Maßgeblich ist nur, dass es sich um einen Abkömmling des Erblassers handelt. Die Eltern V und M sind demgegenüber gemäß § 1925 Abs. 1 Erben zweiter Ordnung und Onkel O und Tante T gehören gemäß § 1926 Abs. 1 als Abkömmlinge der Großeltern der dritten Ordnung an.

Da mit den Kindern und Enkeln des Erblassers Erben erster Ordnung vorhanden sind, scheiden die Eltern V und M (2. Ordnung) sowie O und T (3. Ordnung) gemäß § 1930 als Erben des E aus.

IV. Fraglich ist, wie die Erbfolge **innerhalb der ersten Ordnung** aufgeteilt ist.

1. Die Erbfolge richtet sich innerhalb der ersten Ordnung nach dem **Stammprinzip, § 1924 Abs. 3:** Jedes Kind des Erblassers bildet einen Stamm, die Kindeskinde (Enkel, Urenkel, usw.) bilden weitere Unterstämme.

Das Vermögen des Erblassers E verteilt sich daher auf die Stämme K_1 , K_2 und K_3 .

2. Innerhalb eines Stammes gilt das **Repräsentationsprinzip, § 1924 Abs. 2:** Danach schließt ein lebender Abkömmling, die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge von der Erbfolge aus.

Infolgedessen repräsentiert K_2 den Stamm K_2 und schließt seine Tochter E_3 von der Erbfolge aus.

3. Ferner gilt innerhalb eines Stammes das **Eintrittsrecht, § 1924 Abs. 3:** D.h., ist der Repräsentant eines Stammes vorverstorben, so treten die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge an seine Stelle.

Demnach treten E_1 und E_2 an die Stelle des bereits vorverstorbenen Stammrepräsentanten K_1 .

4. Gemäß § 1924 Abs. 4 **erben die Stämme zu gleichen Teilen.**

Daher erben die Stämme K_1 , K_2 und K_3 jeweils zu $1/3$. Die lebenden Stammrepräsentanten K_2 und K_3 erhalten demnach je $1/3$ und der $1/3$ -Anteil des Stammes K_1 geht zu gleichen Teilen auf die Unterstämme E_1 und E_2 , sodass diese jeweils Erben zu $1/6$ sind.

Erblasser E ist folglich von K_2 und K_3 zu je $1/3$ sowie von E_1 und E_2 zu je $1/6$ beerbt worden.

Repräsentationsprinzip: Lebende Abkömmlinge schließen die durch sie mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge von der Erbfolge aus.

Eintrittsrecht: Ist der Repräsentant eines Stammes vorverstorben, so treten die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge an seine Stelle.

2. Haftung des Erben

Fall 44: Umfang der Erbenhaftung – Beschränkungsmöglichkeiten

T ist testamentarische Alleinerbin ihres Vaters V. Der Nachlass des V besteht aus einem Hausgrundstück im Wert von 100.000 €, einem Sparbuch mit einem Guthaben von 50.000 € sowie Wertpapieren mit einem momentanen Wert von 100.000 €.

Bei der Sichtung des Nachlasses musste T jedoch auch feststellen, dass ihr Vater einen Kredit bei der B-Bank über 150.000 € aufgenommen hat, den er trotz Fälligkeit noch nicht zurückgezahlt hat. Im Übrigen ist sie sich nicht sicher, ob V nicht noch mehr Verbindlichkeiten gegenüber anderen Personen hatte, da er in seinen Unterlagen keine Ordnung gehalten hat.

T fragt, ob sie für die Verbindlichkeiten ihres Vaters – insbesondere auch mit ihrem Privatvermögen – einstehen muss und welche Möglichkeiten einer Haftungsbeschränkung ihr evtl. zustehen. Eine Ausschlagung der Erbschaft kommt für sie nicht in Betracht.

A. Haftung der T für die Verbindlichkeiten des V

T könnte als Erbin des V gemäß §§ 1937, 1922, 1967 für die Verbindlichkeiten, die der V begründet hat, haften.

Gemäß § 1922 Abs. 1 geht das Vermögen des Erblassers als Ganzes auf den oder die Erben über. D.h. der Erbe tritt an die Stelle des Erblassers, der mangels Rechtsfähigkeit nach seinem Tod nicht mehr Träger von Rechten und Pflichten sein kann.

Streitig ist, ob der Begriff des Vermögens i.S.v. § 1922 Abs. 1 auch die Verbindlichkeiten des Erblassers umfasst oder nicht.

Gemäß § 1967 Abs. 1 haftet der Erbe jedoch für die Nachlassverbindlichkeiten und dazu gehören gemäß § 1967 Abs. 2 auch die vom Erblasser herrührenden Verbindlichkeiten, die sogenannten **Erblasserschulden**.

Infolgedessen ergibt sich zumindest aus § 1967 eindeutig, dass die Schulden des Erblassers auf den Erben übergehen, sodass der o.g. Streit letztlich keine Relevanz hat und daher keiner Entscheidung bedarf.

Der Erbe übernimmt daher nicht nur die Aktiva, sondern auch die Passiva, also die Schulden, des Erblassers.

Somit haftet die T als testamentarische Erbin ihres Vaters V gemäß §§ 1937, 1922, 1967 für die Verbindlichkeiten, die dieser begründet hat. Insbesondere ist sie gegenüber der B-Bank zur Rückzahlung des Darlehens i.H.v. 150.000 € gemäß § 488 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 1967 verpflichtet.

B. Umfang der Erbenhaftung

Fraglich ist, mit welcher Vermögensmasse die T für die Nachlassverbindlichkeiten haftet.

I. In den §§ 1975 ff. ist geregelt, dass jeder Erbe seine Haftung für die Nachlassverbindlichkeiten auf den Nachlass beschränken kann. Aus der Existenz dieser Beschränkungsregeln folgt, dass jeder Erbe **grundsätzlich** für die

Merke: Erbe übernimmt nicht nur die Aktiva, sondern auch die Passiva des Erblassers.

Beachte: Jeder Erbe haftet grundsätzlich unbeschränkt für die Nachlassverbindlichkeiten, d.h. mit dem Nachlass und seinem Eigenvermögen.

Nachlassverbindlichkeiten **in voller Höhe mit seinem gesamten Vermögen** d.h. – mit dem Nachlass und mit seinem Eigenvermögen – haftet.

Daher haftet auch T für die Nachlassverbindlichkeiten des V zunächst unbeschränkt mit ihrem gesamten Vermögen. Insbesondere könnte die B-Bank wegen der Rückzahlung der 150.000 € gemäß § 488 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 1967 Zugriff auf das Privatvermögen der T nehmen.

II. Eventuell besteht für T die **Möglichkeit, die Haftung auf den Nachlass zu beschränken**, sodass ihr Privatvermögen dem Zugriff der Nachlassgläubiger entzogen wird.

Gemäß §§ 1975 ff. bestehen für den Erben verschiedene Möglichkeiten, seine Haftung auf den Nachlass zu beschränken. Zu prüfen ist, welche der vorhandenen Möglichkeiten für T in Betracht kommt.

1. T könnte gemäß § 1981 beim Nachlassgericht eine **Nachlassverwaltung** beantragen.

Ein solcher Antrag auf Nachlassverwaltung kann vom Erben innerhalb einer Frist von zwei Jahren ab Annahme der Erbschaft (vgl. § 1981 Abs. 2 S. 2) gestellt werden, ohne dass irgendwelche Eröffnungsgründe vorliegen müssen.

Da seit der Annahme der Erbschaft durch die T noch keine zwei Jahre vergangen sind, steht ihr das Recht zu, eine Nachlassverwaltung zu beantragen.

Das Nachlassgericht wird dann einen Nachlassverwalter bestimmen, der den Nachlass in Besitz nimmt und ihn verwaltet, § 1985; T verliert die Befugnis, den Nachlass zu verwalten und über ihn zu verfügen, vgl. § 1984 Abs. 1.

Die Eröffnung der Nachlassverwaltung führt gemäß § 1975 dazu, dass sich die Haftung der Erbin T für die Nachlassverbindlichkeiten auf den Nachlass beschränkt.

2. Möglicherweise kann T auch die Eröffnung eines **Nachlassinsolvenzverfahrens** gemäß § 1980 Abs. 1 beantragen.

Dann muss ein **Eröffnungsgrund** vorliegen – also gemäß § 1980 Abs. 1 Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Nachlasses oder (nur beim Antrag des Erben) gemäß § 320 S. 2 InsO drohende Zahlungsunfähigkeit.

a) Zahlungsunfähigkeit bedeutet Unfähigkeit, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen und ist i.d.R. bei Zahlungseinstellung anzunehmen.

T könnte aus dem vorhandenen Nachlass die Nachlassverbindlichkeiten, insbesondere die Darlehensrückzahlungspflicht i.H.v. 150.000 € erfüllen, sodass keine Zahlungsunfähigkeit gegeben ist.

b) Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, wenn also die Passiva die Aktiva übersteigen.

Der Nachlass des V weist jedoch zumindest zurzeit mehr Aktiva als Passiva auf, sodass keine Überschuldung des Nachlasses gegeben ist.

c) Drohende Zahlungsunfähigkeit liegt gemäß § 18 Abs. 2 InsO vor, wenn der Erbe voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen.

Beachte: Jeder Erbe kann seine Haftung prinzipiell auf den Nachlass beschränken, sodass für die Erbenhaftung grundsätzlich gilt: **Jeder Erbe haftet unbeschränkt, aber beschränkbar auf den Nachlass.**

Beachte: Nachlassverwaltung kann von jedem Erben beantragt werden, ohne dass besondere Voraussetzungen zu erfüllen sind.

Eröffnungsgründe für das Nachlassinsolvenzverfahren sind Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung des Nachlasses oder drohende Zahlungsunfähigkeit.

Der Nachlass des V erscheint ausreichend, um die Nachlassverbindlichkeiten zu begleichen, sodass auch keine drohende Zahlungsunfähigkeit vorliegt.

Mangels eines Eröffnungsgrundes scheidet daher ein Nachlassinsolvenzverfahren als Möglichkeit, eine Haftungsbeschränkung herbeizuführen, für T aus.

3. T könnte den Nachlassgläubigern **gemäß § 1990 die Dürftigkeitseinrede** entgegenhalten, wenn der Nachlass so gering wäre, dass Nachlassverwaltung und -insolvenz mangels Masse nicht durchgeführt werden können. Folge der Erhebung der Dürftigkeitseinrede ist, dass der Gläubiger sich nur noch aus dem Nachlass befriedigen kann.

Angesichts des vorhandenen Nachlassvermögens wird das Nachlassgericht einen Antrag auf Nachlassverwaltung jedoch nicht gemäß § 1982 mangels Masse ablehnen, sodass der T die Dürftigkeitseinrede gemäß § 1990 nicht zusteht.

T kann daher eine Beschränkung der Haftung auf den Nachlass nur dadurch herbeiführen, dass sie gemäß § 1981 Abs. 1 beim Nachlassgericht eine Nachlassverwaltung beantragt.

Zusatzfrage:

Welche zusätzliche Haftungsbeschränkungsmöglichkeit besteht, wenn T nicht testamentarische Alleinerbin des V geworden ist, sondern V seine Kinder S und T zu gleichen Teilen zu seinen Erben berufen hat?

S und T sind in diesem Fall gemäß §§ 1937, 1922 **Miterben** des V zu je 1/2 geworden und haften gemäß § 2058 für die gemeinschaftlichen Nachlassverbindlichkeiten als Gesamtschuldner.

Auch für Miterben gilt, dass sie grundsätzlich unbeschränkt – also mit ihrem Nachlassanteil und ihrem Eigenvermögen – für die Nachlassverbindlichkeiten haften.

Jedem Miterben steht aber neben den allgemeinen Beschränkungsmöglichkeiten, die sich aus den §§ 1975 ff. ergeben, **gemäß § 2059 Abs. 1 S. 1** bis zur Auseinandersetzung des Nachlasses das Recht zu, die Berichtigung der Nachlassverbindlichkeiten aus seinem Privatvermögen zu verweigern, sogenannte **Einrede des ungeteilten Nachlasses**.

Da die Miterbengemeinschaft von S und T noch nicht auseinandergesetzt ist, steht daher sowohl der T als auch dem S – insbesondere gegenüber der B-Bank bzgl. der Darlehensrückzahlungspflicht als Nachlassverbindlichkeit – die Einrede des ungeteilten Nachlasses zu, sodass B insofern nicht auf das Privatvermögen von T und S Zugriff nehmen kann, wenn sie diese Einrede erheben.

Einrede des ungeteilten Nachlasses: Jeder Miterbe kann bis zur Auseinandersetzung des Nachlasses die Berichtigung der Nachlassverbindlichkeiten aus seinem Privatvermögen verweigern, § 2059 Abs. 1.

STICHWORTVERZEICHNIS

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

Abschlussfunktion	39, 42	Identitätsfunktion	39, 42
Andeutungstheorie	80	Innenverhältnis	94
Anfechtung des Testaments	111	Kleiner Pflichtteil	13, 111, 112
Annulierungsvermerk	50	Kommorientenvermutung	2
Außenverhältnis	94	Linienprinzip	4
Beeinträchtigungsabsicht	60	Nachlasserbenschulden	96
Berliner Testament	69, 75	Negativtestament	47
Eigenhändiges Testament	37, 41	Notarielles Testament	35
Einheitsprinzip	75	Parentelsystem	2
Einheitstheorie	113	Pauschaler Zugewinnausgleich	11
Einrede des ungeteilten Nachlasses	118	Schenkung auf den Todesfall	120
Empfängerhorizont	79	Stammprinzip	2
Erbfallschulden	96	Teilnichtigkeit	38
Erblasserschulden	96, 116	Testamentsanfechtung	85
Erbschaftsbesitzer	90	Testierfreiheit	24
Erbschaftsverwaltungsschulden	96	Testierwille	23
Erbvertrag	53	Valutaverhältnis	122
Ergänzende Auslegung	80	Vermächtnis	39
Erläuternde Auslegung	79, 80	Vertretung	94
Errichtungszusammenhang	63	Wahltheorie	113
Geliebtentestament	33	Wechselbezügliche Verfügungen	65
Gemeinschaftliches Testament	63	Widerruf eines Testaments	45
Gesamtschuldner	96	Widerrufstestament	52
Geschäftsführungsbefugnis	94	Wiederverheiratungsklausel	75
Gradsystem	9		
Gradualsystem	9		
Großer Pflichtteil	111		
Grundsatz der Höchstpersönlichkeit	28		
Hypothetischer Erblasserwille	83, 85		